A06_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Besondere Vertragsbedingungen

Vergabeverfahren 10062652 DSM-/ISM-Tool

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

1. Leistungserbringung

1.1 Teilleistungen

Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

1.2 Liefertermine

Eine vorzeitige Leistungserbringung bedarf der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform.

1.3 Einhaltung gesetzlicher Regelungen bei der Ein- und Ausfuhr

Die AN hat bei der Ein- und Ausfuhr des Gegenstands der Leistung alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere außenwirtschaftliche und zollrechtliche Regelungen, einzuhalten. Die AN haftet der AG für jeden Schaden, der durch einen Verstoß gegen diese Ziffer entsteht.

1.4 Informationspflicht der AN über den Stand des Auftrags

Die GIZ kann jederzeit den Stand und die Ergebnisse der Vertragsdurchführung prüfen. Die AN hat die dafür notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und der GIZ auf Anforderung Kopien dieser Unterlagen zu übergeben sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken der AN ist unzulässig. Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Auftraggeber der GIZ (Im Folgenden Oberauftraggeber) ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwält*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien.

Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Löschverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

3. Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhalts und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Geber benennen.

4. Vertragsstörungen, Verzug und Haftung

4.1 Verzug

Die GIZ kann im Falle des Verzuges der AN für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe von 0,2 % der geschuldeten Vergütung verlangen, höchstens jedoch 5 % der geschuldeten Vergütung (einschließlich ggf. Umsatzsteuer). Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

4.2 Freiheit von Rechten Dritter

Die AN gewährleistet, dass der vereinbarte Gegenstand der Leistung nicht mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist, welche die vereinbarte Nutzung beeinträchtigen. Die AN wird die GIZ gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts, Urheberrechts oder sonstiger Schutzrechte durch den vertragsgemäß genutzten Gegenstand der Leistung hergeleitet werden und der GIZ gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern die GIZ die AN von solchen Ansprüchen unverzüglich benachrichtigt hat und der AN Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die vorstehende Verpflichtung der AN besteht nicht, wenn sie die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

4.3 Mängelansprüche

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mangelhaftigkeit der Leistungen trägt die AN die Beweislast für die Mangelfreiheit. Im Übrigen gilt Ziffer 18 EVB-IT Cloud AGB.

Die GIZ ist berechtigt, auch die Schäden gegenüber der AN geltend zu machen, die durch Mängel der Leistungen oder sonstige Vertragsverletzungen der AN bei den Endnutzern der Leistung entstehen.

5. Datenschutz

5.1 Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.

5.2 Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung der vorstehenden Ziffer 5.1 und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu

vertreten hat.

5.3 Sind die GIZ und die AN gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO, so schließen sie hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO.

5.4 Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage Auftragsverarbeitung (AuV).

6. Weitergabe der Verpflichtungen aus Sanktionsregimen an die AN

Die AN stellt Dritten, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, welche sie von der GIZ erhalten hat.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein. Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 6.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ihr*e Eigentümer*innen bzw. Personen mit Kontrolle (im Sinne des Art. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 EU VO Nr. 2580/2001) oder ihre Mitarbeitenden auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches geeignet ist, zu einer solchen Listung zu führen.

7. Integrität

7.1 Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder (ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

7.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen.

7.3 Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 7.1 und/oder Ziffer 7.2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensansprüche angerechnet.

8. Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex

8.1 Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebssensible und betriebsgeheime Informationen sowie personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. “Regulatorische Vorgaben” im Sinne dieser Ziffer können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

(i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

(ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

8.2 Präventionsmaßnahmen

8.2.1 Grundsatz

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

8.2.2 Schulungen

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen und Weiterbildungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Fortbildungen durchzuführen.

8.2.3 Kontrollen

Sofern die GIZ-Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender

Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

8.3 Abhilfemaßnahmen

8.3.1 Gemeinsamer Abhilfeplan

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 8.2.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

8.3.2 Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt.

Die GIZ ist zur sofortigen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn

(i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,

(ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und

(iii) der GIZ keine milderen Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

Kündigt die GIZ nach Maßgabe dieser Ziffer so gilt die Kündigung als von der AN zu vertreten.

8.4 Hinweisgebersystem

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

9. Einsatz von Fachkräften

9.1 Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte

Die AN setzt für die Leistungserbringung Schlüsselfachkräfte und Nicht-Schlüsselfachkräfte als Fachkräfte ein. Schlüsselfachkräfte sind Fachkräfte, die in den Vertragsunterlagen als solche benannt werden.

9.2 Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig und den gestellten Aufgaben gewachsen sind, sowie die notwendigen Fach- und Landeskenntnisse besitzen.

9.3 Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen

Die AN trägt dafür Sorge, dass die von ihr eingesetzten Fachkräfte die einschlägigen Regelungen des Vertrags einhalten.

9.4 Austausch einer Fachkraft auf Verlangen der GIZ aus wichtigem Grund

Die GIZ kann den Austausch einer Fachkraft verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser liegt insbesondere vor, wenn sich herausstellt, dass die Fachkraft nicht die erforderlichen Anforderungen gemäß Ziffer 9.2 dieser Besonderen Vertragsbedingungen genügt.

Alle im Zusammenhang mit einem Austausch aus wichtigem Grund entstehenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. anfallende Mehrkosten für Ersatzpersonal trägt die AN.

10. Besondere Informationssicherheitsanforderungen

10.1 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

10.2 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen. Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien).

10.3 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen durch IT-Systeme

Der AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

10.4 Aufklärungspflicht der eingesetzten Fachkräfte

Die AN stellt sicher, dass die eingesetzten Fachkräfte über die vertraglichen Regelungen zur Informationssicherheit angemessen aufgeklärt sind.

11. Preisbildung und Umsatzsteuer

11.1 Anwendbarkeit des öffentlichen Preisrechts im Rahmen von Aufträgen der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Unterauftrag zu einem Auftrag der Bundesregierung handelt, und die AN ihren Sitz in Deutschland hat, dann unterliegen die durch die AN in Rechnung gestellten Beträge der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

11.2 Umsatzsteuer auf AN-Leistungen

Die AN verpflichtet sich, eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Wenn und soweit eine Lieferung oder Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, muss die AN die Umsatzsteuer gesondert in der Rechnung ausweisen.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

12.1 Fälligkeit

Die Zahlung der Vergütung erfolgt innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung.

Bei nicht nach Ziffer 1.1 genehmigten Teilleistungen wird die gesamte Vergütung erst fällig, wenn die Zahlungsvoraussetzungen für die gesamte Leistung vorliegt.

Vereinbarte Skontofristen beginnen erst mit der Fälligkeit der Zahlungsansprüche zu laufen. Für die Einhaltung der Skontofristen ist ausreichend, dass die Zahlung (und nicht der Eingang des Geldes) innerhalb der Frist erfolgt.

12.2 Handelsrechnung

Die Handelsrechnung muss auf die AG ausgestellt sein und die vollständige AG-Bestellnummer enthalten. Für jede selbstständige Leistung ist eine gesonderte Handelsrechnung auszustellen.

Die Rechnungsstellung hat in der jeweils für den Leistungsabruf vereinbarten Einheit zu erfolgen. Wurde die Leistung beispielsweise in Tagen abgerufen, ist die Abrechnung ebenfalls in Tagen vorzunehmen. Bei der anteiligen Abrechnung von Dienstleistungskontingenten dürfen höchstens drei Nachkommastellen ausgewiesen sein.

Für AN aus der EU hat dies unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie 2014/55/EU zu erfolgen. Sind Vorauszahlungen vereinbart, muss in der Handelsrechnung, mit der eine Vorauszahlung verrechnet wird, auch die Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden und wieder vom Gesamtbetrag abgezogen werden.

12.3 Rechnungsstellung

Rechnungen sind grundsätzlich im Format **XRechnung** bzw. CEN-konform (EN 16931-1) in der aktuellen Version oder **PDF-Rechnung** einzureichen.

Senden Sie Ihre Rechnung bitte per E-Mail an invoice_DE@giz.de.

XRechnungen können nur noch per E-Mail übermittelt werden.

Bitte beachten Sie bei der Übermittlung der XRechnung oder PDF-Rechnung, dass der E-Mail nur **ein Anhang** beigefügt werden darf.

Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die **vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der GIZ** enthalten. XRechnungen sind unter Angabe der Leitweg-ID der GIZ „993-80072-52“ zu stellen.

Bitte geben Sie bei Rechnungsübersendung die **GIZ-Bestellnummer im Betreff der E-Mail** an und stellen Sie sicher, dass alle relevanten Informationen auf der Rechnung klar ersichtlich sind.

Der Auftragnehmer hält zudem folgende Vorgaben ein:

a. Die Rechnung ist als E-Mail-Anhang anzufügen
b. nicht verschlüsselt
c. nicht passwortgeschützt
d. keine rechnungsrelevante Information im E-Mail Body
e. keine zusätzliche Zusendung von Kopien im Papierformat.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Verbot der Abtretung durch die AN

Die AN darf Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Textform zugestimmt hat.

13.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.